

Art. 5 Entscheidung

(1) ¹Über die Erteilung der Bestätigung nach § 5 des Kastrationsgesetzes¹⁾ beschließen die Mitglieder der Gutachterstelle mit Stimmenmehrheit. ²Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Die Bestätigung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung die Kastration durchgeführt oder mit einer anderen Behandlung (§ 4 des Kastrationsgesetzes) begonnen wird.

(3) Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

¹⁾ [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 453-16